



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

Marcel Langner

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

De-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 31.12.2022

Geschäftszeichen: BL 24 – 010 03 05/ 2022-075

Datum: 30.01.2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Langner,

zu Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 31.12.2022
ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Übersendung folgender
Informationen:

*„Unterlagen zu den stattgefundenen Verfahren der Jahre 2020, 2021 und 2022
mit der Technischen Hochschule Wildau. Das könnten Hinweise Ihrerseits
auf Schwachstellen gewesen sein oder Hinweise von Hinweisgebern
außerhalb an Sie.*

*Um das mit dem Anonymisieren alles nicht zu kompliziert zu machen,
würde mir eine Auskunft reichen in der das Datum steht, um welche Art (hier
je konkreter desto besser) und Schweregrad es ging und wann das Problem
beseitigt wurde. Für das Verfahren um die Schwachstelle der digitalen
Kontaktnachverfolgung benötige ich die Unterlagen nicht, diese liegen mir
vor.“*



Seite 2 von 2

Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Nr. 2 IFG vorliegt. Gemäß § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Hierdurch werden auch verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen geschützt, um die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

Das Bekanntwerden oder die Herausgabe von Schwachstelleninformationen an einen Dritten kann einen Angriff auf die Verfahren des Betroffenen begünstigen. Hierdurch droht bei Bekanntwerden der Information eine Gefährdung für die IT-Sicherheit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, vorliegend für die IT-Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Technischen Hochschule Wildau als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Informationszugang kann daher nicht gewährt werden.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

